

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



20015437

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

23. Dez. 2019

IA/
der Greffier Kanzlei

Unternehmensnr. : **437 167 419**
Gesellschaftsname
(voll ausgeschrieben) : **CARROSSERIE BONNI**
(abgekürzt) :

Rechtsform : **Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4720 KELMIS, Bachstrasse, 10**

MONITEUR BELGE

20 -01- 2020

BELGISCH STAATSBLED

Gegenstand

der Urkunde : **ERBREITERUNG DES GESELLSCHAFTSGEGENSTANDES - „OPT-IN“
FÜR DAS GESETZBUCH DER GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN -
ANPASSUNG AN EINE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG -
STATUTEN DER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG -
UMWANDLUNG DER NICHT VERFÜGBAREN EIGENMITTEL IN
VERFÜGBAREN EIGENMITTEL**

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Antoine Rijckaert, in Eupen, am 03. Dezember 2019, Registriert beim
Rechtssicherheits Büro Eupen, am folgenden 12. Dezember 2019, 0004733 gehen folgende Beschlüsse hervor :

ERSTER BESCHLUSS

ERBREITERUNG DES GESELLSCHAFTSGEGENSTANDES

Nach Vorlesung des durch den Geschäftsführer zur Abänderung des Gesellschaftsgegenstandes erstellten
Berichts und Kenntnisnahme der Situation von Aktiva und Passiva der Gesellschaft welche weniger als drei
Monate zurückliegt, beschließt die Generalversammlung einstimmig den Artikel 3 der Satzungen durch folgenden
Text zu ersetzen :

„Der Gegenstand der Gesellschaft ist der An- und Verkauf, Gross- und Einzelhandel von festen, flüssigen und
gasförmigen Brennstoffen, sowie sämtliche Karosserie- und Mechanikarbeiten an Fahrzeugen und insbesondere
die Herstellung von Spezialkarosserien für Liefer- und Lastwagen.

Die Gesellschaft hat noch und insbesondere als Gegenstand:

- Karosseriearbeiten, insbesondere für LKW, Anhänger und Nutzfahrzeuge (45.203 und 45.204);
- Herstellung von Karosserien und Strukturen von Karosserien, insbesondere für LKW, Anhänger und
Nutzfahrzeuge (29.201 und 29.202)
- An- und Verkauf von Anhänger (45.194), inklusive Provisionen auf Verkäufe, sowie Vermietung von
Anhänger (77.120).

Die Gesellschaft darf sich in jeder Weise an allen unternehmen, Geschäften oder Gesellschaften beteiligen,
die einen gleichartigen oder andersartigen Gegenstand haben und die geeignet sind, die Entwicklung ihres
Unternehmens zu begünstigen.

Sie kann alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobilarischer und immobilischer
Art vornehmen, die sie direkt oder indirekt auf den Gesellschaftszweck beziehen.

ZWIETER BESCHLUSS

OPT IN FÜR DAS GESETZBUCH DER GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN - STATUTEN DER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

In Anwendung des Artikels 39, §1, A1 2 des Gesetzes vom 23. März 2019 beinhaltend des Gesetzbuches über
Gesellschaften und Vereinigungen, beschließt einstimmig die Generalversammlung die Gesellschaft dieses
neuen Gesetzes zu unterwerfen, und dies ab dem Tage der Veröffentlichung der Urkunde im Belgischen
Staatblattes.

Die Gesellschaft beschließt die Gesellschaftsform anzunehmen, die sich am besten an die aktuelle
Gesellschaftsform anpasst, sei es die neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Demzufolge stellt die Generalversammlung fest, dass das gezeichnete Kapital von vierhundert
achtundachtzigtausend dreihundertzweiundneunzig Euro ein Cent (488.392,01 €), sowie die „gesetzliche
Reserve“, automatisch umgewandelt sind in « nicht verfügbare Eigenmittel »

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 27/01/2020 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der
Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person
Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ
Mittellung).

Alle weiteren neuen Einbringungen werden automatisch, in Abwesenheit von diesbezüglichen Beschlüssen der Generalversammlung auch als „nicht verfügbare Eigenmittel“ gebucht.

Die Generalversammlung beschließt auch die Adresse des Gesellschaftssitzes aus den Statuten zu streichen.

Nach diesem Vorbericht beschließt die Generalversammlung die Statuten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wie folgt festzulegen:

ARTIKEL 1.

Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet: „CARROSSERIE BONNI“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "GmbH" sowie die Eintragsnummer beim Rechtspersonenregister, gefolgt von der Abkürzung RJP und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft liegt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Insofern diese Entscheidung keine Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachenregelung mit sich bringt, erfolgt die Verlegung des Gesellschaftssitzes durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorganes und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

ARTIKEL 3.

Der Gegenstand der Gesellschaft ist der An- und Verkauf, Gross- und Einzelhandel von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen, sowie sämtliche Karosserie- und Mechanikarbeiten an Fahrzeugen und insbesondere die Herstellung von Spezialkarosserien für Liefer- und Lastwagen.

Die Gesellschaft hat noch und insbesondere als Gegenstand:

- Karosseriearbeiten, insbesondere für LKW, Anhänger und Nutzfahrzeuge (45.203 und 45.204);
- Herstellung von Karosserien und Strukturen von Karosserien, insbesondere für LKW, Anhänger und Nutzfahrzeuge (29.201 und 29.202)
- An- und Verkauf von Anhänger (45.194), inklusive Provisionen auf Verkäufe, sowie Vermietung von Anhänger (77.120).

Die Gesellschaft darf sich in jeder Weise an allen Unternehmen, Geschäften oder Gesellschaften beteiligen, die einen gleichartigen oder andersartigen Gegenstand haben und die geeignet sind, die Entwicklung ihres Unternehmens zu begünstigen.

Sie kann alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobilarischer und immobilarischer Art vornehmen, die sie direkt oder indirekt auf den Gesellschaftszweck beziehen.

ARTIKEL 4.

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann Verpflichtungen eingehen, die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5.

Als Gegenleistung für die vorenwähnte Einlage wurden 19.702 Aktien geschaffen.

Jede Aktie erhält ein gleiches Recht in der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Jede Aktie erhält ein Stimmrecht.

Jede Aktie entspricht einem/Neunzehntausendsiebenhundertundzweifel (1/19.702) des Gesellschaftsvermögens.

Die ursprüngliche Einlage von vierhundert achtundachtzigtausend dreihundertzweiundneunzig Euro ein Cent (488.392,01 €), wird als nicht verfügbare Eigenmittel gebucht.

ARTIKEL 6. (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch das Verwaltungsorgan beschlossen. Jede aufgeforderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch die Aktionäre gezeichneten Aktien angerechnet.

Die Eigenmittel können in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Aktionären angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil der Eigenmittel, welche deren Aktien vertreten.

Der Verwalter beschließt und teilt den Aktionären die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Erhöhung der Eigenmittel durch Bareinlagen mit.

ARTIKEL 7.

Die Aktien gelten als Namensaktien. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Aktionärsregister eingetragen. Die Aktien sind unteilbar.

Sollten für eine Aktie mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist.

Jedoch sind die nackten Eigentümer immer durch den Nutznießer der Aktien vertreten, welcher Nutznießer immer alle Rechten und Verpflichtungen der Aktien ausübt.

ARTIKEL 8. (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Ohne die Zustimmung aller anderen Aktionäre, darf ein Aktionär, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Aktien im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todeswegen nicht einem Nicht-Aktionär übertragen.

Das Verwaltungsorgan verpflichtet sich dieses Artikels express in Aktionäre Register anzuschreiben.

ARTIKEL 9 - Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, natürlichen oder juristischen Personen, Aktionären oder nicht, deren Mandat zeitlich begrenzt wird oder nicht, geleitet. Wenn sie in der Satzung bestellt werden, handelt es sich um statutare Verwalter.

Die Generalversammlung, die die Verwalter bestellt, bestimmt ihre Zahl, die Dauer ihrer Amtszeit und, wenn mehrere benannt werden, ihre Befugnisse. Liegt keine Angabe zur Amtszeit vor, so gilt die Mandatserteilung als zeitlich unbegrenzt.

Ein Verwalter darf sich weder direkt noch indirekt an einem Unternehmen beteiligen, welches in Konkurrenz zur Gesellschaft steht.

Ein Verwalter darf nie mit der Gesellschaft durch einen Arbeitsvertrag gebunden sein.

Artikel 10 - Befugnisse des Verwaltungsorgans

Wenn es nur einen Verwalter gibt, werden ihm sämtliche Verwaltungsbefugnisse übertragen, mit der Möglichkeit, einen Teil davon zu delegieren.

Wird die Gesellschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, und wird von der Generalversammlung kein kollegiales Verwaltungsorgan gebildet, so kann jeder einzelne Verwalter alle zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen alleine vornehmen, vorbehaltlich derjenigen, die gemäß Gesetz und Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber und vor Gericht sowohl als Kläger auch als Beklagter.

Der Verwalter kann Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

ARTIKEL 11 – Ständiger Vertreter

Wenn eine juristische Person zum Verwalter bestellt wird, muss sie einen ständigen Vertreter bestellen, der mit der Ausführung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt ist.

Jeder Verwalter hat ein Stimmrecht.

Falls ein Verwalter beim Verwaltungsrat als natürliche Person und als ständiger Vertreter eines anderen Verwalters teilnimmt, hat er nur ein Stimmrecht.

Diese Begrenzung gilt auch für die Außen-Vertretung der Gesellschaft.

ARTIKEL 12 – Entlohnung

Den Verwaltern können feste oder variable Vergütungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung festzusetzen ist. Das Mandat eines Verwalters kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden.

ARTIKEL 13 - Überwachung

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 14 - Generalversammlungen

Die Aktionäre treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Einladungen vorgeschriebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar am 30. Mai um 18. Uhr.

Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächst-folgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die Generalversammlung kann mit Einstimmigkeit aller Aktionäre schriftlich einberufen und abgehalten werden, mit Ausnahme jedoch falls die Versammlung notariell beurkundet werden muss.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsorgans und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Aktionär kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen.

Solange die Gesellschaft nur einen Aktionär zählt, übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Aktionärs, handelnd stellvertretend für die Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten.

ARTIKEL 15.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar, um am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres zu enden.

Zu diesem Zeitpunkt erstellt das Verwaltungsorgan ein Inventar und den Jahresabschluss. Dieser Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang und bildet eine Einheit. Außerdem erstellt das Verwaltungsorgan einen Bericht, indem es über seine Verwaltung Rechenschaft abgibt.

ARTIKEL 16.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Der Reingewinn wird die Generalversammlung zur Verfügung gestellt. Die Generalversammlung beschließt über die Bestimmung dieses Gewinns.

Es sei bemerkt, dass jeder Aktie ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat.

Die Verteilung der Gewinne muss den gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 5:142 (Solvency Test) und 5:143 (Liquidity Test) des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen respektieren.

ARTIKEL 17.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und

Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß des Buchs 2, Titel 8 Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen fest.

In Ermangelung der Ernennung eines Liquidators werden die Verwalter, die am Tage des Auflösungsbeschluss im Amt sind, als Liquidator betrachtet.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient das Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in Geld oder mittels Wertpapiere, der freigemachten und nicht abgeschriebenen Aktien.

Der verbleibende Überschuss wird zwischen allen Aktionären gemäß der Anzahl ihrer Aktien verteilt.

ARTIKEL 18.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder Aktionär oder Verwalter mit Sitz im Ausland, eine Zustellungsadresse am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig an ihn gerichtet werden können.

ARTIKEL 19.

Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes, von denen nicht rechtmäßig abgewichen wird, gelten als in dieser Satzung aufgenommen und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes widersprechen, gelten als ungeschrieben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gesellschaftssitz

Einstimmig beschließt der alleinige Aktionär den Sitz der Gesellschaft in 4720 Kelmis, Bachstrasse, 10, festzusetzen.

Verwalter

Einstimmig beschließt diese Generalversammlung die zwei Geschäftsführer rückzutreten und zwei neuen Verwalter, für eine unbestimmte Zeitdauer zu ernennen:

- Herr Fernand BONNNI, vorgeannt,

- Herr Sylvain BONNI, vorgeannt,

welche hier anwesend sind und dieses Amt annehmen

DRITTER BESCHLUSS – ÄNDERUNG DER STATUTEN – UMWANDLUNG DER NICHT VERFÜGBAREN EIGENMITTEL IN VERFÜGBARE EIGENMITTEL

Da die Gesellschaft sich dem neuen Gesetzbuch über Gesellschaften unterworfen hat, und unter Vorbehalt der Veröffentlichung der vorstehende Beschluss im Belgischen Staatsblatt, beschließt die Generalversammlung einstimmig die „nicht verfügbaren“ Eigenmittel in „verfügbare“ Eigenmittel umzuwandeln.

Demzufolge wird der Artikel 5 der Statuten wie folgt angepasst:

„Als Gegenleistung für die vorewähnte Einlage wurden 19.702 Aktien geschaffen.

Jede Aktie erhält ein gleiches Recht in der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Jede Aktie erhält ein Stimmrecht.

Jede Aktie entspricht einem/Neunzehntausendsiebenhundertundzweifel (1/19.702) des Gesellschaftsvermögens.

Die ursprüngliche Einlage von vierhundert achtundachtzigtausend dreihundertzweiundneunzig Euro ein Cent (488.392,01 €), wird als verfügbare Eigenmittel gebucht.“

Für gleichlautenden analytischen Auszug:

Philippe MALHERBE, assoziierter Notar.

Wurde auch hinterlegt eine Ausfertigung des Protokolls der Generalversammlung.

Die Koordinierten Statuten werden im Datenbank hochgeladen.